

Leistungskonzept AMG Bensberg Leistungsanforderungen und Leistungsbewertung

A. Allgemeiner Teil

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Rechtliche Vorgaben zur Leistungsbewertung**
 - 2.1 Im Schulgesetz
 - 2.2 In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Sek I und Sek II
- 3. Grundsätze der Leistungsbewertung am Albertus-Magnus-Gymnasium**
 - 3.1 Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" / "Klausuren"
 - 3.2 Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht"/ "Sonstige Mitarbeit"
- 4. Planung / Terminierung von Klassenarbeiten und Klausuren**
- 5. Förderempfehlungen und Förderpläne in Sek I und EF**
 - 5.1 Rechtliche Vorgaben
 - 5.2 Schulinterne Regelungen
- 6. Nachteilsausgleich**
 - 6.1 Rechtliche Vorgaben
 - 6.2 Schulinterne Regelungen

B. Fachspezifische Leistungskonzepte der einzelnen Fächer¹

- 1. Fachspezifische Vorgaben der Lehrpläne zur Leistungsbewertung**
- 2. Beurteilungsbereich Klassenarbeiten Sek I**
 - 2.1 Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten
 - 2.2 Konzeption von Klassenarbeiten
 - 2.3 Beurteilungskriterien
 - 2.4 Leistungsrückmeldung
- 3. Beurteilungsbereich Klausuren Sek II**
 - 3.1 Anzahl und Dauer von Klausuren
 - 3.2 Konzeption von Klausuren
 - 3.3 Beurteilungskriterien
 - 3.4 Leistungsrückmeldungen
- 4. Beurteilungsbereich Sonstige Leistungen im Unterricht/ Sonstige Mitarbeit**
(ggfls. aus fachspezifischen Gründen untergliedert nach Sek I und Sek II)
 - 4.1 Formen der sonstigen Mitarbeit
 - 4.2 Kriterienorientierte Beobachtung und Bewertung der Leistungsentwicklung
 - Formen der Leistungsüberprüfung
 - Beurteilungskriterien
 - 4.3 Leistungsrückmeldungen
- 5. Beurteilungsbereich Facharbeit im 2. Halbjahr der Qualifikationsphase I (Q1)**

¹ Die weitere Untergliederung kann fachspezifisch ggfls. auch abweichend ausgestaltet werden.

A. Allgemeiner Teil (gültig für alle Fächer)

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Zusammenstellung beschreibt die Grundsätze der Beobachtung, Messung und Bewertung von Schülerleistungen am Albertus-Magnus-Gymnasium Bensberg. Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen werden hier die Maßstäbe der schriftlichen und mündlichen Beurteilung festgelegt, die für alle Kolleginnen und Kollegen verbindlich sind. Im allgemeinen Teil (A) werden die allgemein geltenden rechtlichen Vorgaben sowie deren fächerübergreifende innerschulische Konkretisierungen dargestellt. Im Teil B werden diese um die fachspezifischen Leistungsanforderungen und fachbezogenen Kriterien der Leistungsbewertung ergänzt.

Ziel des schulischen Leistungskonzeptes ist es,

- für alle Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten Transparenz über die rechtlichen und schulintern vereinbarten Rahmenbedingungen zur Leistungsmessung und –beurteilung herzustellen und so individuelle Beurteilungen nachvollziehbar zu machen.
- allen Lehrerinnen und Lehrern, insbesondere auch denjenigen, die neu in den Schuldienst eintreten oder als Vertretungslehrkraft tätig sind, einen schnellen Überblick über die rechtlichen Vorschriften und die schulintern verbindlich vereinbarten Standards zu den Leistungsanforderungen, zur Leistungsmessung und –bewertung in Ergänzung der schulinternen Lehrpläne zu ermöglichen. Damit kann auch bei Lehrerwechseln die Kontinuität und Qualität des Unterrichtes und eine transparente, rechtskonforme Bewertung aller Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden.

Ebenso wie die schulinternen Fachcurricula soll auch dieses schulische Leistungskonzept regelmäßig evaluiert und im Bedarfsfall durch die Lehrerkonferenz oder in Teil B durch die Fachkonferenzen fortgeschrieben werden.

2. Rechtliche Vorgaben zur Leistungsbewertung

2.1 im Schulgesetz NRW ²

Die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I wird geregelt durch § 48 des *Schulgesetzes NRW* "Grundsätze der Leistungsbewertung":

"(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. [...].

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt."

[In Absatz 3 folgten die Definitionen der sechs Notenstufen, auf deren Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet wird.]

"(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. [...]"

² <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/index.html>

2.2 in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Sek I und Sek II und weiteren Erlassen

Sekundarstufe I:

In der *Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sek I (APO-SI)* findet sich in § 6 "Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich". Hier Auszüge zu den wichtigsten Punkten³:

"(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. [.....]

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler angemessen zu beachten. [.....]

(8) Einmal im Jahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr (der Sek I) eine schriftliche Arbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.“

Die weiteren Absätze des § 6 APO-SI regeln den Umgang mit Täuschungsversuchen und Nachteilsausgleichsregelungen.

Die Verwaltungsvorschriften⁴ zu § 6 APO-SI legen ergänzend fest:

"6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

Im Erlass "*Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen*"⁵ vom Mai 2015 wird in Punkt (3) Klassenarbeiten zusätzlich festgelegt:

"3.1 Klassenarbeiten am Nachmittag

Klassenarbeiten dürfen nicht am Nachmittag geschrieben werden. Mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit können im Rahmen der Unterrichtszeit auch am Nachmittag stattfinden.

3.2 Zahl der Klassenarbeiten, Klausuren, Leistungsüberprüfungen pro Woche, Nachschreibtermine

In der [...] Sekundarstufe I werden nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.“

³ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/APO_SI.pdf

⁴ BASS, 13-21 Nr. 1.2 Verwaltungsvorschriften zur APO-SI (Stand: 01.06.2015)

⁵ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/12-63Nr3-Hausaufgaben_-Fuenf-Tage-Woche_-Klassenarbeiten_-Hausaufgaben.pdf

Leistungskonzept Albertus-Magnus-Gymnasium Bensberg – Allgemeiner Teil

Für die **Lernstandserhebungen in Klasse 8** der Sek I gilt ein ebenfalls in 2012 zuletzt geänderter Erlass⁶, hier als Auszüge die Absätze (1.2), (1.3) und (3.1), (3.5).

"1.2 Die Lernstandserhebungen sollen Lehrkräfte dabei unterstützen, die Kompetenzen ihrer Klassen bzw. Kurse festzustellen und eine schulübergreifende Standortbestimmung der erreichten Leistungen vorzunehmen. Die Ergebnisse geben Hinweise auf Stärken und Schwächen der Lerngruppen und unterstützen die Unterrichtsentwicklung.

1.3 [...] Lernstandserhebungen werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet."

"3.1 Die Fachlehrkräfte geben den einzelnen Schülerinnen und Schülern ihre Ergebnisse bekannt. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Fachlehrkräfte mit einem landeseinheitlichen Formblatt über die Ergebnisse ihres Kindes, das Ergebnis der Klasse, die ihr Kind besucht, sowie das Ergebnis der Schule informiert.

3.5 Die Aufgabenhefte der Schülerinnen und Schüler verbleiben nach der Durchführung zunächst bei der Schule. Erziehungsberechtigten ist auf Wunsch Einblick in die Schülerhefte ihrer Kinder zu gewähren. Die Aufgabenhefte werden von der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Schülerhefte danach zurück."

Die Frage der Einbeziehung von Hausaufgaben in der Sek I in die Leistungsbewertung regelt der bereits o.a. Erlass⁷, Absatz 4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben:

"Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet werden. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung."

Sekundarstufe II:

In der *Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sek II (APO-GOST)*⁸ finden sich grundsätzliche Regelungen in § 13 "Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich". Hier einige Auszüge:

"(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. [...]

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach

⁶http://www.schulentwicklung.nrw.de/lernstand8/upload/download/mat_2012/Erlass_Zentrale_Lernstands_erhebungen_Stand_25.2.2012.pdf

⁷ Vgl. Fußnote 5

⁸ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO_GOST_Oberstufe2011.pdf

Leistungskonzept Albertus-Magnus-Gymnasium Bensberg – Allgemeiner Teil

aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG)."

Die weiteren Absätze des § 13 regeln auch hier wie in der Sek I den Umgang mit Täuschungsversuchen und Nachteilsausgleichsregelungen. §14 regelt den Beurteilungsbereich "Klausuren und Projekte", § 15 den Bereich "Sonstige Mitarbeit" und in §16 werden die Notenstufen und Punkte definiert.

Die **Vorgaben für die zentralen Klausuren in Sek II und das Zentralabitur und der allgemeinen Teil A der Abiturverfügungen**, jeweils aktuell zu finden unter <http://www.standardsicherung.nrw.de/cms/>, enthalten ebenfalls weitere verbindliche Regelungen zu Leistungsanforderungen und -bewertung. Die dort auffindbare Liste der "Fragen und Antworten" zum Zentralabitur⁹ enthält u.a. auch Hinweise zur Gestaltung und Bewertung der Klausur unter Abiturbedingungen in Q2.2.

3. Grundsätze der Leistungsmessung und -bewertung am Albertus-Magnus-Gymnasium

3.1 Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" / "Klausuren":

Schriftliche Klassenarbeiten und Klausuren werden unter Berücksichtigung der fachspezifischen Vorgaben und Vereinbarungen (siehe Teil B) konzipiert. Neben der Richtigkeit der Ergebnisse und der inhaltlichen Qualität ist auch die fachlich angemessene Form der Darstellung ein wichtiges Kriterium für die Bewertung. Zu den Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit sei auf die Ausführungen in Kapitel 2.2 verwiesen.

Die Bewertung der Klassenarbeiten und Klausuren soll neben der Note mit einer schriftlichen Rückmeldung versehen sein, die die Stärken und Schwächen der schriftlichen Leistung sowie die festgesetzte Note begründet und transparent macht. Die Verwendung von Bewertungsbögen oder Erwartungshorizonten ist dazu besonders geeignet. Bei defizitären Leistungen sollen den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit der Rückgabe der korrigierten Arbeit / Klausur konkrete Hinweise zur Verbesserung in schriftlicher oder mündlicher Form gegeben werden. Bei gravierender Versetzungs- und Abschlussgefährdung soll dies in dokumentierter Form mit Schülern und Eltern erfolgen.

Die Bewertung erfolgt in der Regel unter Verwendung eines Punktesystems. Siehe dazu auch die jeweiligen Vereinbarungen in den fachspezifischen Leistungskonzepten. Für die Sek II orientiert sich die Zuordnung Punkte ↔ Noten an den Vorgaben fürs Zentralabitur.

3.2 Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht" / "Sonstige Mitarbeit":

Zu Beginn jedes Schuljahres bzw. bei Neuübernahme einer Klasse/ eines Kurses im Laufe des Schuljahres sind den Schülerinnen und Schülern die im betreffenden Fach und Lernabschnitt geplanten bzw. vereinbarten Formen der Leistungsnachweise im Bereich Sonstige Mitarbeit und die Kriterien der Leistungsbewertung konkret darzulegen. Zusätzlich stehen den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern die auf der Schulhomepage veröffentlichten Leistungskonzepte der jeweiligen Fächer als Information zur Verfügung.

⁹ <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/fragen-und-antworten/>

4. Planung / Terminierung von Klassenarbeiten und Klausuren

Sekundarstufe I:

Zur Einhaltung der in Kapitel 2.2. erwähnten Vorgaben zur zeitlichen Festlegung von Klassenarbeiten / schriftl. Leistungsüberprüfungen in Sek I werden zu Beginn eines jeden Halbjahres zunächst die Termine der Klassenarbeiten in den klassenübergreifenden Kursen der zweiten Fremdsprachen (ab Klasse 6) sowie der Kurse im Wahlpflicht-/Differenzierungsbereich der Stufen 8 und 9 zentral festgelegt und in einen im Lehrerzimmer ausliegenden kalendarisch angelegten Klassenarbeitshefter eingetragen. Danach tragen alle Fachlehrerinnen und Fachlehrer ihre Klassenarbeitstermine fürs jeweilige Halbjahr in diesen Klassenarbeitshefter ein. Erst nach Ablauf des dafür jeweils festgelegten Zeitraums können nachrangig in den noch verfügbaren Zeiträumen Termine für kurze schriftliche Übungen in den mündlichen Fächern eingetragen werden.

Sekundarstufe II:

Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres wird zeitnah zentral ein Klausurplan für die drei Stufen der Sek II erstellt. Dieser hängt im Lehrerzimmer für die Lehrkräfte und im Oberstufenkasten für die Schülerinnen und Schüler zur Einsicht aus und wird zudem im passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage veröffentlicht. Änderungen sind in dringenden Fällen nur nach Absprache mit dem Oberstufenkoordinator oder der mit der Klausurplanung beauftragten Lehrkraft möglich.

5. Lern- und Förderempfehlungen / Förderpläne in Sek I und EF

5.1 Rechtliche Vorgaben

Im Schulgesetz § 50 "Versetzung / Förderangebote", Absatz (3)¹⁰ ist festgeschrieben:

"(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern [...] der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler [...] der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres."

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sek I (APO-SI) findet sich in §7 "Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen", Absatz (5)¹¹ folgende Verpflichtung der Schule, wenn die Versetzung bzw. der angestrebte Abschluss von Schülerinnen und Schülern gefährdet ist:

"(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW) neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der Verbleib an der bisherigen Schulform gefährdet ist. Die Schule erstellt einen individuellen Förderplan und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben."

5.2 Schulinterne Regelungen

Am Ende des ersten Quartals werden defizitäre Leistungsstände in die Zeugnislisten der Sek I mit dem Buchstaben D gekennzeichnet. Die Klassenlehrerinnen und Lehrer sowie die Stufenkoordinatoren erhalten so rechtzeitig zum Elternsprechtag bzw. zu den Erprobungsstufenkonferenzen Rückmeldung über sich möglicherweise anbahnende Probleme in Hinblick auf die Schullaufbahn einzelner Schülerinnen und Schüler. Der Schüler / die Schülerin mit Defizitleistungen und seine Erziehungsberechtigten werden vom Fachlehrer / von der Fachlehrerin am Elternsprechtag oder an einem anderen zeitnah vereinbarten Gesprächstermin individuell beraten. Ein Vordruck für ein kurzes Beratungsprotokoll steht zur Dokumentation zur Verfügung.

¹⁰ Vgl. Fußnote 2

¹¹ Vgl. Fußnote 3

Auf den Zeugniskonferenzen zum Halbjahreswechsel wird für Schülerinnen und Schüler mit Leistungsdefiziten, drohenden Versetzungs- und/oder Abschlussgefährdungen oder einer Gefährdung des Verbleibs auf der Schule am Schuljahresende ein Beschluss gefasst und im Konferenzprotokoll festgehalten, für welches Fach / für welche Fächer bei einzelnen Schülerinnen und Schülern ggfls. ein Förderplan erstellt werden muss. Dies wird auf dem Zeugnis unter Bemerkungen vermerkt.

Der Fachlehrer/die Fachlehrerin füllt in Vorbereitung dieses Beratungsgesprächs das schulische Förderplanformular weitgehend aus. Weitere Ergänzungen folgen gegebenenfalls während des Gesprächs. Für diese Förderplangespräche wird jeweils zu Schuljahresbeginn ein Sprechnachmittag im Terminkalender festgelegt.

Der Fachlehrer/die Fachlehrerin stellt sicher, dass die Übergabe des Förderplans und das zugehörige Gespräch an diesem Sprechnachmittag oder andernfalls innerhalb von spätestens 2 Wochen nach der Zeugnisausgabe stattfinden. Im Einzelfall kann es auch sinnvoll sein, das Beratungsgespräch mit mehreren betroffenen Fachlehrern zusammen zu führen und / oder ggfls. den Stufenkoordinator hinzuzuziehen. Eine Kopie des unterschriebenen Förderplans geht über den / die Klassenlehrer/in an die Stufenkoordinatoren.

Treten zusätzliche neue Defizite im Laufe des 2. Halbjahres auf und führen zu Monita, so ist auch für diese Fächer ein Förderplan zu erstellen und ein Beratungsgespräch durchzuführen.

Schülerinnen und Schüler, die ein Monitum bekommen oder die Jahrgangsstufe wiederholen müssen, erhalten zusätzlich einen individuellen Brief, der gezielt zur Wiederholung bestimmter Themen bei MoVe und / oder zum Lerncoaching einlädt.

Einführungsphase EF: Auch am Ende der EF stehen weitreichende Versetzungs- und Abschlussentscheidungen an: Erreichen des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase. Daher soll auch in der EF am Ende des 1. Halbjahres in Fächern mit Defizitleistungen und dort, wo das Erreichen der o.a. Abschlüsse/Berechtigungen gefährdet ist, Fördergespräche stattfinden. Dabei sollen in einem gemeinsamen Gespräch mit SuS und Eltern die fachspezifischen Empfehlungen mit dem/der betreffenden Fachlehrer/in erörtert werden und zusätzlich ein Beratungsgespräch mit dem/der Jahrgangstufenleiter/in durchgeführt werden. Die Ergebnisse/Vereinbarungen sollen in einem Beratungsprotokoll festgehalten werden.

6. Nachteilsausgleich

6.1 Rechtliche Vorgaben

In der *Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sek I (APO-SI)* findet sich im Absatz (9) von § 6 "Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich"¹² folgende Regelung:

"(9) Soweit es die **Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers** erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt."

Im *Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)*¹³ finden sich für **Schülerinnen und Schüler mit einer vom schulpсихologischen Dienst bzw. anderen anerkannten Institutionen diagnostizierten LRS-Schwäche** folgende Ausführungen:

¹² Vgl. Fußnote 3

¹³ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>

Leistungskonzept Albertus-Magnus-Gymnasium Bensberg – Allgemeiner Teil

"4. Leistungsfeststellung und -beurteilung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung. Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten. In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat."

6.2 Schulinterne Regelungen

a) bei Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Gemeinsam mit den ans AMG abgeordneten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und der/dem Inklusionsbeauftragten der Schule (i.V. der Schulleiterin) werden zu Beginn eines jeden Schuljahres und je nach Bedarf zu einem weiteren Termin Nachteilsausgleichskonferenzen durchgeführt. In diesen werden auch individuelle Vereinbarungen zur Leistungsmessung unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs festgelegt. An diesen Konferenzen nehmen alle die Schülerin / den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte teil. Die Vereinbarungen werden in einem Protokoll festgehalten.

b) bei Schülerinnen mit anerkannter LRS-Schwäche

Gemeinsam mit der am AMG zuständigen Lehrkraft für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit LRS-Schwäche und der stellv. Schulleiterin werden zu Beginn eines jeden Schuljahres LRS-Konferenzen durchgeführt. In diesen werden u.a. auch individuelle Vereinbarungen zur Leistungsmessung und –bewertung fürs betreffende Schuljahr festgelegt. An diesen Konferenzen nehmen alle die Schülerin / den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte teil. Die Vereinbarungen werden in einem Protokoll festgehalten.

Diese allgemeinen Aussagen und Vereinbarungen zur Leistungsmessung und –bewertung erfahren ihre **fachspezifische Konkretisierung durch die einzelnen Leistungskonzepte aller am AMG unterrichteten Fächer**. Diese sind auf der Schulhomepage unter der Rubrik Unterricht / Fächer als Zusatzinformation bei jedem Fach abrufbar.